

**ÖFFENTLICH ORTSÜBLICH**  
**BEKANNTZUMACHEN**

**FRANK DEHMER**  
**OBERBÜRGERMEISTER**

Rathaus

Hauptstraße 1  
73312 Geislingen an der Steige

T 07331 24 - 201  
F 07331 24 - 207

frank.dehmer@geislingen.de<sup>1</sup>  
www.geislingen.de

**Allgemeinverfügung der Stadt Geislingen an der Steige über die  
Widmung des Sitzungssaales im Rathaus Eybach, Von Degenfeld  
Straße 19, 73312 Geislingen an der Steige, Stadtbezirk Eybach**

**28.04.2022**

Az: 071.01; 504.06/1386732

Die Stadt Geislingen an der Steige nimmt hiermit im Wege der Allgemeinverfügung folgende

**WIDMUNG VON ÖFFENTLICHEN RÄUMLICHKEITEN ALS TRAUZIMMER**

vor:

Die öffentliche Räumlichkeit, genauer bezeichnet

1. der Sitzungssaal

im Rathaus in der Von Degenfeld Straße 19 in 73312 Geislingen an der Steige, Stadtbezirk Eybach, wird hiermit als Trauraum gewidmet und erhält im Zuge dessen hiermit die öffentlich-rechtliche Eigenschaft eines Trauzimmers.

Die Benutzungsart ist auf die vereinbarten Termine als Trauzimmer beschränkt. Im Rahmen der Widmung ist der Gebrauch des Raumes für Brautpaare und deren Gefolge gestattet. Gefolge in diesem Sinne sind Trauzeugen, Verwandte und Gäste des Brautpaares oder sonstige Dritte, die sich in unmittelbarem Zusammenhang mit der Eheschließung in oder vor den Trauzimmern befinden.

Die sofortige Vollziehung wird hiermit gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Das öffentliche Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird hiermit bejaht, es besteht darin, dass die Stadt Geislingen an der Steige grundsätzlich verpflichtet ist für Trauungen der

<sup>1</sup>Nur für den Empfang formloser elektronischer Post

Allgemeinheit entsprechend geeignete Räumlichkeiten regelmäßig zur Verfügung zu stellen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt ist Widerspruch nach den §§ 68 ff. der VwGO vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) – in der derzeit gültigen Fassung – zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Verwaltungsakts schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Großen Kreisstadt Geislingen an der Steige, Hauptstraße 1, 73312 Geislingen an der Steige einzulegen. Die Frist wird auch gewahrt durch Einlegung des Widerspruchs innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart.

### **Hinweis**

Das Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.



Frank Dehmer

Oberbürgermeister

- DS -